

Allgemeine Informationen nach § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu Datenverarbeitungen der Zollverwaltung im Zusammenhang mit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Vorwort

Die Zollverwaltung ist u.a. für die Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung der von den Behörden der Zollverwaltung festgesetzten Bußgeldforderungen zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Behörden der Zollverwaltung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Die nachfolgenden Informationen betreffen:

- zollrechtliche und barmittelrechtliche Kontrollen
- Verfahren zu Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten
- Verfahren zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in nicht-steuerlichen Bereichen (ausgenommen Finanzkontrolle Schwarzarbeit)

Dieses Informationsschreiben betrifft nur die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Zollverwaltung (Hauptzollämter, Zollfahndungsämter, Zollkriminalamt, Bundeskassen und Generalzolldirektion). Die Datenverarbeitung durch die Steuerverwaltung (Finanzämter, Oberfinanzdirektionen, Landesämter für Finanzen, Bundeszentralamt für Steuern) betrifft dieses Informationsschreiben nicht.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Wenn Zollbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich mit Fragen und Beschwerden wenden können.

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die Zollbehörden, die Ihnen als Zollämter, Hauptzollämter, Zollfahndungsämter, Zollkriminalamt, Bundeskassen und Generalzolldirektion gegenüberreten.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die für Ihre Angelegenheit **verantwortliche Leitung der jeweiligen Zollbehörde** richten.

Im Regelfall sind die **Hauptzollämter** mit den zu ihnen gehörenden Zollämtern und im Zahlungsverkehr die Bundeskassen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. In bestimmten Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern auch bei der **Generalzolldirektion** oder einer der Behörden des Zollfahndungsdienstes (**Zollfahndungsamt** oder **Zollkriminalamt**).

Darüber hinaus können Sie sich an die **Datenschutzbeauftragten** derjenigen Zollbehörden wenden, die jeweils in Ihrem Anliegen tätig werden.

Die entsprechenden **Kontaktdaten** hierfür finden Sie unter www.zoll.de in der Rubrik Datenschutz.

Die Datenschutzbeauftragte der Generalzolldirektion erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Die Datenschutzbeauftragte
bei der Generalzolldirektion und beim Zollkriminalamt
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Telefon: 0228 303-12200
E-Mail: datenschutz.gzd@zoll.bund.de

3. Zwecke der Verarbeitung

Die Zollverwaltung ist für die Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung der von den Behörden der Zollverwaltung festgesetzten Bußgeldforderungen zuständig. Dieses Informationsblatt gilt für folgende Bereiche:

- Kontrollen der Zollverwaltung an den Grenzen und im Inland mit dem Ziel, zollrechtliche Verstöße, barmittelrechtliche Verstöße, Verstöße gegen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr oder Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr festzustellen
- Verfahren zu Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (z.B. Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsteuern)
- Verfahren zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in nicht-steuerlichen Bereichen, insb. Außenwirtschaftsrecht, Marktorganisationsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Waffengesetz, grenzüberschreitender Verkehr mit Barmitteln (z.B. Ausfuhr von Waren entgegen einem Ausfuhrverbot, Nichtanmeldung artengeschützter Tiere und Pflanzen, , Nichtanmeldung von Barmitteln, Geldwäsche)
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Behörden der Zollverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich berechtigt, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang und für die erforderliche Dauer zu verarbeiten.

Die zu den oben genannten Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zu diesen Zwecken weiterverarbeitet. Das schließt auch eine zweckerweiternde Weitergabe z.B. an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder mit ein, soweit die Weitergabe der Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung von Strafen und Geldbußen in deren Zuständigkeitsbereich erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 49 Satz 1 BDSG).

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist zulässig, wenn das in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 49 Satz 2 BDSG). So werden z.B. personenbezogene Daten zur Durchführung eines mit der Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens verwendet. Von den Behörden der Zollverwaltung erhobene personenbezogene Daten werden auch an andere Behörden zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens übermittelt (z.B. an die Ausländerbehörden).

4. Rechte der betroffenen Personen sowie Kontaktdaten

4.1 Auskunftsrecht (§ 57 BDSG)

Auf Antrag einer Person erteilt die Behörde der Zollverwaltung, welche über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten entscheidet (verantwortliche Zollbehörde), Auskunft darüber, ob bei dieser Behörde personenbezogene Daten zum Antragsteller verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht das Recht auf Auskunft zu bestimmten weitergehenden Informationen.

4.2 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 BDSG, § 489 StPO)

Auf Antrag einer Person hat die verantwortliche Zollbehörde unrichtige personenbezogene Daten des Antragstellers unverzüglich zu berichtigen. Das gilt jedoch nicht für den Inhalt einer Aussage oder Beurteilung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht das Recht auf eine unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten des Antragstellers. An die Stelle der Berichtigung oder Löschung kann eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten treten. Hierüber wird der Antragsteller in der Regel informiert. Die betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vervollständigung sie betreffender unvollständiger personenbezogener Daten.

4.3 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie Kontaktdaten

Anträge der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sind an die Leitung der verantwortlichen Zollbehörde zu richten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt bei der Zollverwaltung in der Regel bei den Hauptzollämtern, den Zollfahndungsämtern und dem Zollkriminalamt. Eine vollständige Übersicht zu den Kontaktdaten der genannten Zollbehörden ist dem Dienststellenverzeichnis auf der Internetseite www.zoll.de zu entnehmen. Bei bereits erfolgtem Schriftwechsel mit dem Hauptzollamt, dem Zollfahndungsamt oder dem Zollkriminalamt sind die Kontaktdaten im Briefkopf des amtlichen Schreibens enthalten.

Die Antrag stellende Person muss gegenüber der verantwortlichen Zollbehörde ihre Identität zweifelsfrei nachweisen. Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage des Personalausweises oder auch einer Kopie des Ausweispapieres erfolgen. Für minderjährige Personen und nicht rechtsfähige Personen gelten die Spezialvorschriften zum Vertretungsrecht. In dem Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten sollten zudem Angaben enthalten sein, die dem Hauptzollamt, dem Zollfahndungsamt bzw. Zollkriminalamt das Auffinden der Daten ermöglichen (z.B. soweit bekannt: das Aktenzeichen der genannten Zollbehörde - in der Regel im Betreff/Bezug des amtlichen Schreibens).

In bestimmten Fällen kann von einer Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten abgesehen oder die Auskunftserteilung eingeschränkt werden. Das kann insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Auskunft die Erfüllung der Aufgaben der Zollverwaltung bei der Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung von Strafen und Bußgeldforderungen und des Schutzes vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr gefährden würde (§ 57 Absatz 4 BDSG). Wird von einer Auskunft abgesehen oder die Auskunft eingeschränkt, kann die betroffene Person ihr Recht über die Bundesbeauftragte / den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausüben (§ 57 Absatz 7 BDSG). Das gilt auch, wenn von einer Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten abgesehen wird (§ 58 Absätze 6 und 7 BDSG).

Die Kontaktdaten des / der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind im nachfolgenden Punkt 4.4 aufgeführt.

4.4 Recht auf Anrufung der Bundesbeauftragten / des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 60 BDSG) sowie Kontaktdaten:

Darüber hinaus hat jede betroffene Person - unabhängig von eventuell anderen in Frage kommenden Rechtsbehelfen - das Recht zu einer Beschwerde bei der Bundesbeauftragten / dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, wenn sie sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Zollverwaltung in ihren Rechten verletzt sieht (§ 60 BDSG).

Kontaktdaten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de